

Rechtsprechung zum Ordnungsgeldverfahren

Leitsätze wichtiger Entscheidungen

Für Kapitalgesellschaften besteht mit ihrer Eintragung die Pflicht zur Erstellung und Offenlegung des Jahresabschlusses unabhängig davon, ob sie mangels Geschäftsbetriebs noch oder kein Gewerbe mehr betreiben.

(LG Bonn, Beschluss vom 2.12.2008 – 37 T 627/08 – veröffentlicht unter www.justiz.nrw.de)

Die Verpflichtung zur Offenlegung besteht auch bei Gesellschaften in Liquidation.

(LG Bonn, Beschluss vom 10.12.2008 – 37 T 472/08 – veröffentlicht unter www.justiz.nrw.de)

Die Insolvenzgesellschaft ist nach § 155 Abs. 1 Satz 1 InsO weiterhin zur handelsrechtlichen Rechnungslegung verpflichtet, sodass ihre weiterhin im Amt befindlichen gesetzlichen Vertreter den Jahresabschluss für diese nach § 325 Abs. 1 und 2 HGB offenzulegen haben. Diese Pflichten beschränken sich allerdings auf das nicht zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen.

(LG Bonn, Beschluss vom 13.11.2008 – 30 T 275/08 – veröffentlicht unter www.justiz.nrw.de)

Der Offenlegungspflicht ist auch nachzukommen, wenn nach Fertigstellung und Veröffentlichung Änderungen – wie etwa in Form einer nachträglichen Änderung der steuerlichen Veranlagung – zu erwarten sind. Aus § 325 Abs. 1 Satz 6 HGB ergibt sich ausdrücklich, dass auch solche Änderungen offenzulegen sind.

(LG Bonn, Beschluss vom 1.12.2008 – 37 T 288/08 – veröffentlicht unter www.justiz.nrw.de)

Wurde gegen die Ordnungsgeldandrohung kein Einspruch eingelegt, kann eine sofortige Beschwerde nicht darauf gestützt werden, dass die Androhungsverfügung nicht gerechtfertigt ist. Zur Geltendmachung materieller Einwendungen ist allein das Einspruchsverfahren gegeben.

(LG Bonn, Beschluss vom 24.06.2008 – 30 T 40/08 – veröffentlicht unter www.justiz.nrw.de)

Eine finanziell schwierige Unternehmenssituation ist kein Rechtfertigungsgrund für die Nichtoffenlegung des Jahresabschlusses.

(LG Bonn, Beschluss vom 25.10.2007 – 11 T 21/07 – veröffentlicht unter www.betriebs-berater.de „BB-Online BBL2008-941-2“)

Säumigkeit des Vorstands bei der Erstellung von Jahresabschlüssen ist kein Rechtfertigungsgrund für die Nichtoffenlegung des Jahresabschlusses.

(LG Bonn, Beschluss vom 06.12.2007 – 11 T 11/07 – veröffentlicht unter www.betriebs-berater.de „BB-Online BBL2008-941-1“)

Die Beschlagnahme der für die Erstellung des Jahresabschlusses erforderlichen Unterlagen entbindet nicht von der Einhaltung der Veröffentlichungspflicht. Es sind alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um Einblick in diese Unterlagen zu erhalten.

(LG Bonn, Beschluss vom 28.07.2008 – 30 T 52/08 – veröffentlicht unter www.justiz.nrw.de)

Ein Erlass des festgesetzten Ordnungsgeldes – auch aus Billigkeitsgründen – ist gesetzlich nicht vorgesehen. Eine Herabsetzung des Ordnungsgeldes kommt nur bei einer Offenlegung unter geringfügiger Überschreitung der sechswöchigen Nachfrist nach Zustellung der Ordnungsgeldandrohung in Betracht. Als geringfügig ist eine Überschreitung von wenigen Tagen, höchstens aber einer Woche anzusehen.

(LG Bonn, Beschluss vom 2.12.2008 – 37 T 627/08 – veröffentlicht unter www.justiz.nrw.de)

Die Gebühr von 50,00 EUR nebst Zustellungsauslagen von 3,50 EUR entfällt nicht deswegen, weil die Offenlegung der Jahresabschlussunterlagen innerhalb der gesetzten sechswöchigen Nachfrist nachgeholt wird.

(LG Bonn, Beschluss vom 11.02.2009 – 30 T 878/08 – veröffentlicht unter www.justiz.nrw.de)

§ 335 HGB ist nicht verfassungswidrig. Die Offenlegungspflicht dient insbesondere dem Schutz der Gläubiger und der übrigen Teilnehmer am Wirtschaftsleben. Dies rechtfertigt die Einschränkung der informationellen Selbstbestimmung, der Berufsfreiheit und des Eigentumsschutzes (Art. 1, 2, 12, 14 GG).

(LG Bonn, Beschluss vom 30.06.2008 – 11 T 48/07 – veröffentlicht unter www.justiz.nrw.de)

§ 335 HGB kann verfassungsrechtlich unbedenklich dahingehend verstanden werden, dass die Festsetzung eines Ordnungsgeldes allein an die Versäumung der Offenlegungsfrist des § 325 Abs. 1 HGB und der in § 335 Abs. 3 Satz 1 HGB bestimmten Nachfrist anknüpft, mithin auch dann gerechtfertigt ist, wenn die Offenlegung zwar verspätet, aber noch vor Festsetzung erfolgt.

(Nichtannahmebeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 11. März 2009 – 1 BvR 3413/08 – veröffentlicht unter www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/2009/03)

Aus den Gründen der Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz verstößt die ordnungsgeldbewehrte Offenlegungspflicht auch nicht gegen Europäisches Gemeinschaftsrecht. ... Andere Auskunfts- und Schutzmöglichkeiten (Kreditauskunft, Einsicht in Geschäftsführungsunterlagen durch finanzierende Banken, Unbedenklichkeitsbescheinigung der Finanzverwaltung oder der Berufsgenossenschaft, dingliche Sicherheit, Bürgschaft) ersetzen die Offenlegung der Jahresabschlussunterlagen nicht.

(LG Bonn, Beschluss vom 8.10.2008 – 30 T 122/08 – veröffentlicht unter www.justiz.nrw.de)